



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Digitalisierung und
Innovation des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Thorsten Schick MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6524

A20, A08

7. März 2022

Seite 1 von 6

Aktenzeichen

84.01.04.05

Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation am 10. März 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „**Schriftliche Stellungnahme des Landesrechnungshofs zum Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 03.12.2021 betreffend den Beratungsbericht "Programm DVN" vom 15.06.2021**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Bericht der Landesregierung

„Schriftliche Stellungnahme des Landesrechnungshofs zum Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 03.12.2021 betreffend den Beratungsbericht "Programm DVN" vom 15.06.2021“

Der Landesrechnungshof (LRH) hat Mitte Juni 2021 einen Beratungsbericht für den Landtag zur „*Prüfung des Programms Digitale Verwaltung Nordrhein-Westfalen – Initiierung, Management und Finanzierung*“ veröffentlicht (Vorlage 17/5319). Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der CIO haben hierzu für die Landesregierung vor dem Ausschuss für Digitalisierung und Innovation ausführlich Stellung genommen (Vorlage 17/5406, Vorlage 17/5623 und Vorlage 17/5603).

Anfang Dezember 2021 war der Beratungsbericht des LRH Thema im Ausschuss für Haushaltskontrolle. Die Landesregierung verfasste einen vorbereitenden schriftlichen Bericht (Vorlage 17/6099). Die mündlichen Ausführungen des LRH in der Ausschusssitzung hat das Große Kollegium des LRH nunmehr Anfang Februar 2022 als eigenständige Stellungnahme beschlossen. Der LRH verteidigt seinen vorangegangenen Beratungsbericht im Hinblick auf die Gegendarstellung der Landesregierung und bekräftigt seine Handlungsempfehlungen gegenüber dem Landtag.

1. Gesamtzustand des E-Government in NRW

Der aktuelle LRH-Beschluss weist die Darstellung der Landesregierung zurück, dass die Prüfung des Programms DVN im Zeitraum 2016 bis Herbst 2019 die weitreichenden Schlussfolgerungen des LRH zum schlechten Gesamtzustand des E-Government in Nordrhein-Westfalen nicht trägt. Der Beratungsbericht des LRH habe allein das Programm

DVN in den Blick genommen und keine allgemeinen Aussagen zum E-Government in NRW enthalten. Die Darlegungen der Landesregierung gingen daher am Gegenstand des Beratungsberichts vorbei (Rn. 7, 8).

Diese Erwiderung des LRH hält nach Ansicht der Landesregierung einer Überprüfung nicht stand. So führt der LRH in seinem Beratungsbericht aus, dass es bei den Maßnahmen der Landesregierung zur Digitalisierung der Landesverwaltung nicht ‚rund laufe‘. Die durch verschiedene Gesetze wie dem Onlinezugangsgesetz (OZG) und den E-Government-Gesetzen des Bundes und des Landes (EGovG NRW) formulierten Ziele hätten bisher nur in Form von Einzelergebnissen umgesetzt werden können (Rn. 8, 9).

Der LRH würdigt zudem nicht ausreichend, dass das Programm DVN alle Maßnahmen zur Umsetzung des EGovG NRW bündeln soll. Anders als der LRH ausführt, beschränkt sich das Programm DVN nicht nur auf die E-Verwaltungsarbeit und die Projekte zur Optimierung und Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Gegenstand des Programms waren und sind z.B. auch Komponenten, die wesentlich für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sind – wie das Servicekonto (§ 3 EGovG bzw. §§ 3, 7 OZG), das Serviceportal (§ 5a EGovG bzw. § 1 OZG). Ebenso wurden und werden andere im EGovG verankerte Umsetzungspflichten über das Programm erfüllt, wie etwa die Bereitstellung des E-Rechnungsportals (§ 7a EGovG).

Die Ausführungen der Landesregierung zum Gesamtumsetzungsstand der Verwaltungsdigitalisierung waren daher erforderlich, um den vom LRH erweckten Eindruck eines digitalen Flickenteppichs aus wenigen erfolgreichen Einzelmaßnahmen zu begegnen. Außerdem hat NRW seit der letzten Stellungnahme Anfang Dezember 2021 seine Vorreiterstellung bei der digitalen Transformation der Verwaltung weiter ausgebaut:

- Am 10. Februar 2022 hat das Land NRW den Kommunalen Warn- und Informationsdienst in Betrieb genommen.

- Am 27. Januar 2022 wurde das Gesetz zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom Landtag beschlossen.
- Am 14. Januar 2022 ist die Open Data-Verordnung in Kraft getreten.
- Seit dem Jahreswechsel 2022 arbeiten mehr als 10.000 Beschäftigte der Landesverwaltung mit den digitalen Komponenten der elektronischen Verwaltungsarbeit (E-Akte und E-Laufmappe). Weitere 40.000 Beschäftigte befinden sich in der aktiven Vorbereitung zur zukünftigen Nutzung. Seit Februar 2022 sind alle Behörden im Geschäftsbereich des MWIDE mit den Basiskomponenten E-Akte und E-Laufmappe ausgestattet.
- Mitte Dezember 2021 hat der landesweite Rollout des Beteiligungsportals – zum Produktivgang am 21. Februar – begonnen.

2. Fortschrittsberichte und Detaillierung des Haushaltsplans

Nach Ansicht des LRH sollen Fortschrittsberichte des Programms DVN gegenüber dem Landtag und eine Detaillierung des Erläuterungsteils der für das Programm relevanten Titelgruppe 72 im Haushaltsplan die Informations- und Einflussmöglichkeiten des Landtags fördern. Eine Kontrolle solle hierüber nicht ausgeübt werden. Stattdessen würde das partnerschaftliche Zusammenwirken von Landesverwaltung und Landtag gestärkt. Für das Programm DVN führe dies weder zu maßgeblich erhöhtem Aufwand noch zu Einschränkungen der Gestaltungsspielräume.

Dieser Einschätzung des LRH kann nicht gefolgt werden. Die Zusammenarbeit von Landesregierung und Landtag folgt anderen Grundsätzen als das Zusammenwirken der Ressorts in den Programmgeräten. Denn mit Landesregierung und Landtag begegnen sich zwei Verfassungsorgane, deren Verhältnis vom Grundsatz der Gewaltenteilung geprägt ist.

Dementsprechend lassen sich das bestehende Berichtswesen und das Verfahren zur Klärung von Nachfragen im Verhältnis zu den Ressorts nicht eins zu eins auf den Landtag übertragen. Einer Detaillierung des Haushaltsplans, der keine Bindungswirkung – und sei es auch nur in Form einer Selbstverpflichtung – zukommen soll, fehlt es zudem an Aussagekraft für den Landtag. Die Erstellung von Fortschrittberichten und die Detaillierung des Haushaltsplans würden somit mit einer Zusatzbelastung des Programms und mit einer Einschränkung der Gestaltungsspielräume einhergehen, welche Digitalisierungsfortschritte verlangsamen würden.

3. Stärkung der Rechte des CIO (§ 22 EGovG NRW)

Der LRH sieht keine rechtlichen Hinderungsgründe bei einer Stärkung der Rechte des CIO in § 22 EGovG NRW. Erfolge die Rechtsänderung im Interesse der effektiven und effizienten Wahrnehmung einer unterstützenden Querschnittsaufgabe, bestehe im Hinblick auf das Ressortprinzip kein verfassungsrechtliches Risiko.

Doch genau zu der Frage, inwieweit die IT-Steuerung unterstützende Querschnittsaufgabe oder Eingriff in die fachliche Gestaltung der Kernaufgaben eines Ressorts ist, gibt es unterschiedliche Sichtweisen. Der LRH gibt in seinem Jahresbericht 2015 (https://lrh.nrw.de/images/LRHNRW/Jahresbericht/LRH_NRW_Jahresbericht_2015.pdf, S. 86) die Befürchtung eines Ressorts wieder, eine Stärkung des CIO könne dazu führen, dass Entscheidungen zur IT-Technik entgegen den fachlichen Anforderungen der Ressorts getroffen werden könnten. Solche Befürchtungen sind zwischenzeitlich weder entfallen noch durch die Ausführungen des LRH entkräftet. Zudem sind bereits auf anderer Ebene Maßnahmen zur Stärkung des CIO und des Programms DVN umgesetzt worden. So begrüßt der LRH ausdrücklich, dass das Finanzcontrolling des Programms DVN zwischenzeitlich in personeller und organisatorischer Hinsicht besser aufgestellt wurde.

4. Entwicklung eines Musterkonzepts

Nach Ansicht des LRH sollte mit der Erstellung eines Musterkonzepts zum Programm- und Projektmanagement nicht bis zum Abschluss des Programms DVN abgewartet werden. Aktuelle Erfahrungen sollten ausgewertet werden, solange sie noch präsent seien. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass sie in Vergessenheit gerieten.

Die Erstellung eines Musterkonzepts für Großprojekte mit IT-Bezug ist ein umfangreiches Arbeitspaket. Sie darf nicht verwechselt werden mit der Bereitstellung von praxisnahen, erfahrungsbasierten Durchführungshilfen, die bereits durch das Programm DVN erfolgt. Dagegen geht es dem LRH in seiner Forderung um das Setzen übergreifender Standards ähnlich dem V-Modell XT Bund.

Im IT-Programm- und Projektgeschäft gehören Anpassungen aufgrund zwischenzeitlich erzielter Fortschritte oder Erkenntnisse sowie geänderter Rahmenbedingungen zur täglichen Praxis. Deshalb werden die Dokumente und Vorgaben des Programms DVN regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf geprüft und – soweit erforderlich – überarbeitet oder ergänzt, z.B. die Regeln zur Programmsteuerung oder die Vorgehensmodelle für die Durchführung von Projekten. Die Programmdokumente sind somit zugleich ein dokumentierter Wissensspeicher der im Laufe des Programms gemachten Erfahrungen, der nach Abschluss des Programms für die Erstellung eines Musterkonzepts genutzt werden kann. Die Gefahr eines Wissensverlusts besteht damit nicht.